

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern
Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern
Christkatholische Kirchgemeinde Luzern



Argumente

für einen von den Kirchen verantworteten Religionsunterricht
in der Volksschule des Kantons Luzern



1

Junge Menschen in einer pluralistisch unübersichtlichen Gesellschaft haben ein Anrecht auf klare, zuverlässige und durch konkrete Beziehungen abgedeckte Orientierung auch in religiösen Fragen. In der Bundesverfassung finden wir das Grundrecht, "religiösem Unterricht zu folgen" (BV Art. 15, Abs. 2). Dies ist ein Grundrecht der Person, das von Kirchen und Schulen bei der Ausgestaltung der Wochenstundentafel zu berücksichtigen ist.

2

§ 34 Absatz 3 des Volksschulbildungsgesetzes vom 22.3.1999 hält fest: „Der Religionsunterricht wird auch als Bekenntnisunterricht in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeiten erteilt, wofür die Schulleitung nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung stellt“. Dies bedeutet, dass es die Absicht des Kantons Luzern ist, dass der konfessionelle Religionsunterricht im Rahmen des Möglichen an der Volksschule stattfindet.

3

Im Sinne ganzheitlicher Bildung ist Religion Bestandteil der Stundentafel der Schülerin und des Schülers. Religiöse Fragen tauchen im Schulalltag auf und finden Antworten. Dabei übernehmen neben den Lehrpersonen Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen im konfessionellen Religionsunterricht und in gemeinsamen Projekten wichtige Aufgaben.

4

Die Kirchen verstehen ihre Präsenz in der Schule auch als Dienst an der Schule. Dieser Dienst beruft sich auf die „christliche, abendländische und demokratische Überlieferung“, (aus § 5 b des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22.3.1999) und vertritt diese Werte.

5

Es gibt für den von den Kirchen verantworteten Religionsunterricht in der Schule zurzeit im Kanton Luzern wenig gleichwertige Alternativen ausserhalb der Schule, welche die kirchliche Bildung sichergestellt.

6

Der von den Kirchen verantwortete Religionsunterricht in der Schule wird von den meisten der römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Schülerinnen und Schüler besucht. Die christkatholische Kirche organisiert sich nach eigenen schweizerischen Richtlinien.

7

Der von den Kirchen getragene Religionsunterricht in der Schule wird von eigens hierfür ausgebildeten Religionslehrpersonen durchgeführt.

8

Das vom Kanton verantwortete Fach „Ethik und Religionen“ verhält sich zum konfessionellen Religionsunterricht komplementär. Es braucht beide Fächer mit ihren je eigenen Zielen und inhaltlichen Schwerpunkten.

9

Die Landeskirchen haben in ihrem Religionsunterricht in der Schule eine integrative Kompetenz und sind bestrebt, dass konfessionalistische und fundamentalistische Tendenzen erkannt und korrigiert werden.

10

Die Präsenz der christlichen Kirchen im Religionsunterricht in der Schule bietet Möglichkeiten für den konkreten interreligiösen Dialog. Dieser hat zur Verständigung zwischen den Kulturen und Religionen zukünftig eine entscheidende Bedeutung.

Kommission der drei Landeskirchen für Fragen des Religionsunterrichts KoLaRu

Luzern, April 2005